

Neue Rechte, alte Pflichten

Die Rezeption des *Code Napoléon* zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Italien

Manuela Martini

Nach den Auswirkungen des *Code Napoléon* auf die italienische Gesellschaft – die zwar erst ein halbes Jahrhundert später als solche bezeichnet werden kann – zu fragen, heißt auch, das Konzept „Familie“, auf das sich die Protagonisten der italienischen Einigung von 1861 dann stützen, einer Reflexion zu unterziehen.¹ Der *Code Napoléon* hat sowohl in den Gesetzgebungen der restaurierten Staaten als auch in den Bürgerlichen Gesetzbüchern nach der Einigung – der Jahre 1865 und 1942 – deutliche Spuren hinterlassen. Darüber hinaus griff er direkt in gesellschaftliche Grundlagen – wie die Erbfolge und das Verhältnis zwischen den Ehegatten –, die sich im Laufe der Frühen Neuzeit herausgebildet hatten, ein und fungierte auf der italienischen Halbinsel als mächtiges Instrument auf dem Weg in die Moderne.

Dass diese neue Gesetzeslage nur von kurzer Dauer war, steht in keinem direkten Verhältnis zur Bedeutung der napoleonischen Zeit als institutioneller Bruch: Die Einführung des *Code* erwies sich selbst in den reaktionärsten Staaten als irreversibel.² Knapp zehn Jahre lang war das Gesetzbuch in Kraft, als es im Königreich Italien bereits wieder abgeschafft wurde.

Erlassen im Jahr 1803 und ab 1804 in Frankreich und den annektierten italienischen *Departements* gültig, wurde der *Code Napoléon* schrittweise auch in den anderen Gebieten der Halbinsel eingeführt. Im Jahr 1806 hatten weite Teile des italienischen Südens, das Königreich Italien eingeschlossen, die selben Normen als Grundlage, die ab 1809 auch das Königreich Neapel übernahm.³ Damit einte die zivile Gesetzgebung die Halbinsel – ein Umstand, dem generell gesehen einige Bedeutung beizumessen ist. Komple-

1 Für Anregungen und reichhaltiges Material vgl. Raffaele Romanelli, *Individuo, famiglia e collettività nel codice civile della borghesia italiana*, in: Raffaella Gherardi u. Gustavo Cozzi Hg., *Saperi della borghesia e storia dei concetti fra Otto e Novecento*, Bologna 1995, 351–399.

2 Zum Einfluss des *Code* auf die Gesetzbücher der Restaurationszeit vgl. Paolo Ungari, *Il diritto di famiglia in Italia*, Bologna 1970; Pietro Vaccari, *Corso di storia del diritto italiano*, Milano 1975.

3 In Parma wurde der *Code Napoléon* bereits im Jahr 1805 eingeführt, im Königreich Italien, in Venedig, Lucca und Piombino im Jahr 1806, in der Toskana und im ehemaligen Herzogtum Modena im Jahr 1808,

xer gestaltet sich allerdings das Aufspüren konkreter Auswirkungen. Dieser Beitrag konzentriert sich vor allem auf die neue Konfiguration der Beziehung zwischen den Ehegatten und allgemeiner der Beziehungen innerhalb der Familie, wie sie von der napoleonischen Gesetzgebung entworfen wurden. In einem weiteren Schritt sollen die Folgeerscheinungen der neuen Gesetzeslage auf die Handlungsoptionen innerhalb der Familien auf Basis empirischer Befunde überprüft werden.

1. Ein Rückblick

Auch wenn der *Code Napoléon* keine zehn Jahre lang in Kraft war, griff er ziemlich einschneidend in die Ausgestaltung des Verhältnisses zwischen Vätern und Kindern und insbesondere zwischen Männern und Frauen ein, sowohl was die Ebene der Beziehung zwischen den Personen als auch jene hinsichtlich des Vermögens betrifft.⁴

Aus der großen Vielfalt an Rechtsformen, die vormals in den verschiedenen italienischen Staaten des *Ancien Régime* Geltung hatten, lassen sich zumindest zwei Aspekte als gemeinsame Nenner ausmachen: zum einen das katholische Ehemodell, wie es vom Konzil von Trient festgelegt worden war, zum anderen das Mitgiftsystem, das mit der ehelichen Gütertrennung gekoppelt war.⁵ In beiden Belangen vertrat der *Code Napoléon* eine völlig andere Auffassung. Das Interesse dieses Beitrages gilt vor allem dem zweiten Themenbereich, der Mitgift, über den in den letzten zwanzig Jahren historisch viel gearbeitet wurde. Den Rahmen für die Möglichkeiten des Zugangs zu Besitz konturieren Aktionsräume und deren Grenzen sowie die relative Autonomie der Frauen in den Familien der Ehemänner in Anbetracht des weithin dominanten Musters der virilokalen Residenz, dem zufolge die Ehefrau in das Haus des Mannes einzog. Die geschlechtsspezifischen Identitäten definierten sich dabei aus der Interaktion zwischen den Geschlechtern, die aus der Sicht der Frauen zwar asymmetrisch war, aber nicht nur im Zeichen der Unterwerfung zu sehen ist.

Mitgift und Erbfolge

Die Mitgift war integrativer Bestandteil eines Konzepts von Verwandtschaft und familialer Reproduktion, die in ihren Grundzügen durch die Frühe Neuzeit hindurch unverändert blieb. Sie war auch untrennbar mit der Durchsetzung patrilinearen Abstammungsdenkens in den gehobenen Gesellschaftskreisen – die ihrerseits für den Inhalt von Stadt- und Landesordnungen verantwortlich zeichneten – verbunden.⁶ Die Mitgift konstituierte die rechtliche Grundlage für den Ausschluss der Frauen vom Besitz ihrer Herkunftsfamilie. Denn

im Königreich Neapel im Jahr 1809 und in den beim Kirchenstaat verbleibenden Territorien im Jahr 1812; vgl. Vaccari, corso, wie Anm. 2, 24.

4 Vgl. Ungari, diritto, wie Anm. 2, 88.

5 Vgl. Ungari, diritto, wie Anm. 2, 33–66; vgl. auch Michela De Giorgio u. Christiane Klapisch-Zuber Hg., *Storia del matrimonio*, Roma/Bari 1996; Daniela Lombardi, *Matrimoni di antico regime*, Bologna 2001.

6 Vgl. Jack Goody, *The Development of the Family and Marriage in Europe*, Cambridge 1983; Diane O. Hughes, *From Brideprice to Dowry in Mediterranean Europe*, in: *Journal of Family History*, 3, 3 (1978), 262–296; Christiane Klapisch-Zuber, *La famiglia e le donne nel rinascimento a Firenze*, Roma/Bari 1988,

eine mit Mitgift ausgestattete Frau verlor den allermeisten italienischen Stadtordnungen zufolge im Falle einer Erbregelung *ab intestato*, das heißt, wenn kein Testament vorlag, jeden Anspruch auf ein Erbe aus dem Familienvermögen. Dieser Ausschluss galt beispielsweise in wichtigen Handelszentren wie Florenz und Bologna und bezog sich sowohl auf die direkte Linie als auch auf die Seitenlinie. Doch soll nicht unerwähnt bleiben, dass es auch einige Ausnahmen gab, die zumindest für das Vermögen von Seiten der Mutter gleiche Erbteile für Söhne und Töchter vorsahen – wie beispielsweise venezianische Statuten oder friderizianische Verfassungen, die im Großteil des Königreichs Neapel in Kraft waren. Einige Städte allerdings – allen voran Neapel selbst – führten auch hier mittels verschriftlichter Gewohnheitsrechte bereits im ausgehenden Mittelalter das Prinzip des Ausschlusses der mit Mitgift ausgestatteten Frauen ein, und zwar auch in der Seitenlinie.⁷

Grundlagen der Ehe im *Ancien Régime*

Gütertrennung und Mitgiftsystem, die nicht notwendigerweise gekoppelt sein müssen, regelten das Verhältnis zwischen den Ehegatten in den italienischen Staaten des *Ancien Régime*. Ausnahmen gab es nur wenige, und zwar in klar umschriebenen Gebieten: Sizilien, Sardinien und Istrien.⁸

Wie bereits dargelegt, war die Mitgift der zentrale Faktor im Erbsystem, der den Ausschluss der Frauen aus der väterlichen Erbfolge bedingte. In Bezug auf das Verhältnis zwischen den Ehegatten war sie ein Vermögen, ein Ensemble an Gütern, welches die Frau zur Unterstützung des ehelichen Haushaltes einbrachte. Dies entspricht der römisch-rechtlichen Definition, die von den Rechtsgelehrten des Mittelalters aufgegriffen wurde, in die juristischen Abhandlungen der Frühen Neuzeit einging und so bis zum *Code Napoléon* des Jahres 1804 wirksam war. Insofern konstituierte die Mitgift gemeinsam mit dem Status und dem Prestige einer Familie ein entscheidendes Element in den Vertragsverhandlungen im Vorfeld einer Eheschließung. Deshalb waren diese auch von einem Akt der Zur-Schau-Stellung vornehmlich der obligaten Aussteuer und Ausstattung begleitet.⁹

285–303; Thomas Kuehn, *Law, Family and Women. Toward a Legal Anthropology of Renaissance Italy*, Chicago/London 1991, 238–266, 363–374.

7 Zuletzt dazu erschienen ist unter anderem Anna Bellavitis, *Identité, mariage, mobilité sociale. Citoyennes et citoyens à Venise au XVI^e siècle*, Roma 2001, 145–154; Isabelle Chabot, *La loi du lignage. Notes sur le système successoral florentin (XIV^e–XV^e, XVII^e siècles)*, in: *Clio. Histoire, femmes, sociétés*, 7 (1998), 51–72; Maria Elisabetta Baldassarre, *Né per obbligo, né per amore. Sistema dotale e regime patrimoniale tra i coniugi nella Venezia napoleonica*, in: *Atti dell'Istituto Veneto di Lettere, Scienze e Arti*, CLII (1993–94), 451–520; Annunziata Berrino, *L'eredità contesa. Storie di successioni nel Mezzogiorno prenapoleonico*, Roma 1999; darauf sei auch für weitere bibliographische Angaben verwiesen.

8 Vgl. Ungari, *diritto*, wie Anm. 2.

9 Vgl. Christiane Klapisch-Zuber, *La „madre crudele“. Maternità, vedovanza e dote nella Firenze dei secoli XIV–XV*, in: *dies., famiglia*, wie Anm. 6; Chabot, *loi*, wie Anm. 7; Ida Fazio, *Valori economici e valori simbolici: il declino della dote nell'Italia dell'Ottocento*, in: *Quaderni storici*, 79 (1992), 291–316; Manuela Martini, *Rapports patrimoniaux et crédit dans les ménages nobles. Dot et apanage des femmes à Bologne au XIX^e siècle*, in: *Clio. Histoire, femmes, sociétés*, 7 (1998), 155–176.

In welcher Form die Mitgift auch immer übergeben wurde, seien es liegende Güter oder Mobilien, in jedem Fall war der Ehemann für deren Verwaltung zuständig und konnte auch Gewinne daraus ziehen – im mittelalterlichen Florenz genauso wie im Neapel des späten 18. Jahrhunderts. Bei der Mitgift handelte es sich ausnahmslos um ein unveräußerliches Vermögen, das mit dem Ende der Ehe entweder der Frau oder anderen Anspruchsberechtigten zurückerstattet werden musste. Dies erklärt die verbreitete Einrichtung des *lucro maritale*, der mit unterschiedlichsten zusätzlichen Vertragspunkten zwischen den zukünftigen Eheleuten zu spezifizieren war und dem Ehemann für den Fall, dass die Ehe kinderlos geblieben war, einen Anspruch zubilligte. Je nach Kontext konnte der Witwer so einen bestimmten Anteil der Mitgift einbehalten, der sich zwischen einem Viertel und ihrer Gesamtheit – wie in der frühneuzeitlichen Toskana etwa – bewegte.¹⁰

In den Jahren 1796 und 1797 fegten die französischen Heere mit ihren Vorstößen einen guten Teil dieser jahrhundertealten Praxis hinweg. Die jakobinischen Republiken, die gleich im Anschluss an den ersten napoleonischen Feldzug (1796–1799) entstanden waren, trafen rasch eine Reihe von Maßnahmen, die vom Geist der republikanischen Verfassung des Jahres 1795 – beziehungsweise nach damaliger Zeitrechnung des Jahres III – getragen waren. Überall wurde als erstes und trotz der fortbestehenden zersplitterten Verwaltung der Fideikommiss abgeschafft.¹¹ Nach einer Übergangsphase wurde für eine generelle Besserstellung der Erbrechte von Frauen und weichenden Geschwister gesorgt, wenn auch nicht überall eine Gleichstellung der Frauen in diesem Punkt zu erreichen war.¹² Allgemein gesehen, agierten die Führungskräfte der sogenannten jakobinischen Republiken nach einem ersten Überschwang vergleichsweise vorsichtig, insbesondere was religiöse Domänen betraf. Nur die *Repubblica italiana* führte die Zivilehe ein. Eindeutig war hingegen auch hier die Ablehnung der Gütergemeinschaft, die fast überall übergangen wurde, und vor allem die Ablehnung der Ehescheidung. Rund um diese entfachten sich lebhaftere Diskussionen, und unterschiedlich motivierter Widerstand von Seiten der lokalen Führungsgruppen machte sich breit.¹³

2. Nach der Einführung des *Code Napoléon*

Rechte und Pflichten der Frauen

Die Verfasser des *Code* machten ein Prinzip zur Grundlage: In der Ehe sind die Beziehungen, die das Vermögen betreffen, den Beziehungen zwischen den Personen unterzuordnen, und zwar gemäß dem Grundsatz, dass der Ehemann Schutz zu gewähren

10 Vgl. Chabot, *loi*, wie Anm. 7; Mirella Scardozzi, *Tra due codici: i contratti dotali nella Toscana preunitaria*, in: Giulia Calvi u. Isabelle Chabot Hg., *Le ricchezze delle donne. Diritti patrimoniali e poteri familiari in Italia (XIII–XIX secc.)*, Torino 1998, 95–120.

11 Vgl. Ungari, *diritto*, wie Anm. 2, 69.

12 Vgl. Ungari, *diritto*, wie Anm. 2, 73ff.

13 Vgl. Ungari, *diritto*, wie Anm. 2, 82.

und die Ehefrau Gehorsam zu leisten habe – festgelegt wurde dies im berühmten Artikel 213. Bekanntlich war die Meinung des Kaisers in diesem Punkt ausschlaggebend.¹⁴

Die Ehe ist unter dem V. Titel des I. Buches „Von den Personen“ behandelt. Einige der hier enthaltenen Bestimmungen, vor allem die Zivilehe und die Ehescheidung, waren für jene italienischen Gebiete neu, die zuvor keine jakobinische Verfassung hatten.¹⁵

Der staatliche Charakter der Zivilehe wurde nicht zuletzt durch den vorgeschriebenen Ablauf unterstrichen – darunter auch das Verlesen des *Code* im Rahmen der Zeremonie, das auf ein rituelles Sanktionieren des staatlichen Zugriffs abzielte. Dieser Eingriff war in Hinblick auf die Scheidungsgründe und auf die Bestimmungen zum Ehebruch unzweideutig geschlechtsspezifisch geprägt. Die aufgelisteten Rechte und Pflichten der Ehegatten kreisten um das Prinzip der Vormachtstellung des Ehemannes.

Das massive Ungleichgewicht zugunsten des Mannes im neu definierten Ehepaar hatte auch in Bezug auf die Autorität der Väter, sofern sie noch am Leben waren, nicht unerhebliche Folgen: Für Männer war bis zum Alter von 25 Jahren und für Frauen bis zum Alter von 21 Jahren die väterliche Zustimmung zur Heirat erforderlich. Dies ist, ebenso wie die obligaten Respektbezeugungen auch über diese Altersgrenzen hinaus, in Anbetracht des eigentlich emanzipatorischen Charakters einer Eheschließung nicht als rein formaler Aspekt anzusehen.¹⁶ Der Ehemann wurde damit zur ‚Führungsspitze‘ im ‚Unternehmen Ehe‘ sowohl auf moralischer als auch auf ökonomischer Ebene.

Die Vermögens-Verhältnisse zwischen Ehemann und Ehefrau

Im *Ancien Régime* konnten Frauen die Paraphernal-Güter – nur mit Ausnahme des Verbots der Verpfändung seitens Dritter, was auch den Ehemann mit einschloss¹⁷ – frei verwalten. Im Vergleich dazu brachten die neuen Regelungen aus Sicht der Frauen entschieden einen Verlust an Autonomie mit sich, der nach der italienischen Einigung im Bürgerlichen Gesetzbuch von 1865 nicht zufällig fortgeschrieben wurde.¹⁸

Die Vermögens-Verhältnisse zwischen den Ehegatten sind im *Code* mit allen anderen Besitz-Regelungen gemeinsam abgehandelt. Die Gesetzgebung griff dabei in zwei sensible Bereiche ein: Sie regelte die Vermögens-Verhältnisse zwischen den Ehegatten und sah gleiche Erbteile für Frauen und Männer bei Intestats-Erbfolge vor. Für den Fall, dass ein Testament vorlag, galt das Recht auf den Pflichtteil für Erben beiderlei Geschlechts. Von besonderer Tragweite im Vergleich zu den normativen Vorgaben des *Ancien Régime* war das Verbot, Verträge abzuschließen, die den im *Code* festgelegten Rechten der Erben und Erben zuwider liefen. Die selbständige Verwaltung durch Frauen war stark

14 Vgl. Ungari, *diritto*, wie Anm. 2, 87.

15 Vgl. Ida Fazio, *Complicità coniugali. Proprietà e identità nella Torino napoleonica*, in: *Quaderni storici*, 98 (1998), 333–360; Baldassarre, *obbligo*, wie Anm. 7.

16 Vgl. Ungari, *diritto*, wie Anm. 2, 88f; für einen empirischen Fall vgl. Baldassarre, *obbligo*, wie Anm. 7, 455.

17 Auf die Bedeutung dieser Norm des römischen Rechts der Kaiserzeit, den *Senatus Consultum Velleiano*, hat etwa Fazio, *Complicità*, wie Anm. 15, 340f, hingewiesen.

18 Die Machtposition des Ehemannes in diesem Bereich wurde erst im Jahr 1919 abgeschafft.

eingeschränkt, auch wenn sie für den Fall, dass sich die Eheleute für eine Gütertrennung entschieden hatten, zugelassen war: Die Ehefrau durfte keine immobilien Güter veräußern und sie durfte auch nicht ohne Ermächtigung von Seiten des Ehemannes beziehungsweise falls Uneinigkeiten vorlagen, von Seiten des Richters bei Gericht auftreten.

Eine von diesen Regelungen abweichende Handhabung der Mitgift oder die Gütertrennung waren an die Abfassung eines Heiratskontraktes gebunden. Zur Mitgift bestand nun keine Verpflichtung mehr, sondern sie wurde zu einer Form von vorgezogener Erbschaft. Damit veränderte sich das rechtliche und soziale Empfinden dieser Institution gegenüber grundlegend. Besitz und Verwaltung der Güter stand einer, sich im Mittelalter herausgebildeten Tradition zufolge, nach wie vor dem Mann zu. Und es handelte sich um ein Vermögen, das zurückerstattet werden musste und gewissermaßen als Ausgleich zu den Verwaltungskompetenzen auf männlicher Seite durch eine, wenn auch verborgene, Hypothek auf den ehemännlichen Gütern geschützt war.

Die Rezeption: Bearbeitungen und Anpassungen am Beginn des Jahrhunderts

Trotz der autoritären Züge, die in juristischen und historischen Studien auch aufgezeigt wurden, brachte der *Code Napoléon* einen Innovationsschub mit sich, der allerdings nicht sogleich zum Tragen kam. Vielfach wurde bereits auf Widerständigkeiten und kreative Aneignungsformen verwiesen, welche die soziale Praxis kennzeichnen.¹⁹ So zeigen Untersuchungen, dass die Gütergemeinschaft nicht durchgesetzt werden konnte – weder in der napoleonischen Toskana, wo der *Code* im Jahr 1808 eingeführt worden war, noch in Bologna oder Venedig, wo ihm eine etwas längere zeitliche Dauer beschieden war.²⁰ Die Leute, die sich in den genannten Städten an einen Notar wandten, lehnten die Gütergemeinschaft in der Mehrheit ab. Darüber hinaus scheint das Bedürfnis, dieses aufgezwungene Ehegüter-Modell zu umgehen, bewirkt zu haben, dass auch Heiratswillige aus den mittleren und unteren sozialen Schichten, die sich bis dahin auf private Formen von Vereinbarungen beschränkt hatten, vermehrt den Gang zum Notar antraten. Aus verschiedenen Beweggründen, aber mit dem selben Ergebnis, zogen es Adel wie Kaufleute vor, die Vermögensrechte von Männern und Frauen zu trennen. Als eine weitere durchgehende und Usancen früherer Epochen aufgreifende Praxis taucht in den Mitgiftverträgen der wichtigsten italienischen Städte der Verweis auf Testamente auf, in denen die Töchter ersucht wurden, die Mitgift als Pflichtteil anzuerkennen.

Die Omnipräsenz der Abstammungslinien, die auch jene Verträge durchzog, welche die ökonomische Selbständigkeit des neuen Haushaltes konstituieren sollten, verlief parallel zu einer wahren Explosion von Respektbezeugungen – und diese waren nicht nur in Zusammenhang mit einer Heirat erforderlich, sondern auch im Fall einer Scheidung.

Notariats- und Gerichtsakten spiegeln auf allgemeinerer Ebene die Komplexität des neuen rechtlichen Kontextes wider. So wurde in Verträgen etwa der Verzug bei der Aus-

¹⁹ Vgl. Fazio, *Complicità*, wie Anm. 15.

²⁰ Vgl. Fazio, *Complicità*, wie Anm. 15; Scardozi, *codici*, wie Anm. 10; Baldassarre, *obbligo*, wie Anm. 7, Manuela Martini, *Doti e successioni a Bologna nell'Ottocento. I comportamenti patrimoniali del ceto nobiliare*, in: *Quaderni storici*, 92 (1996), 269–304.

zahlung der Mitgift formalisiert, mit dem Ziel die Verwaltungsfreiheit des Ehemannes über die Gesamtheit des Mitgift-Vermögens der Frau einzuschränken. Neuere Studien zielen daher weniger darauf ab, Kontinuitäten festzustellen, sie unterstreichen vielmehr die Spannungsfelder zwischen den neuen Normen und der Praxis. Aus diesem Ansatz erklärt sich auch das große Interesse, das HistorikerInnen den Brüchen zu Beginn des 19. Jahrhunderts entgegen bringen: Sicher tauchen immer wieder dank der von den Notaren gefundenen Mittel und Wege, sie mit dem Code zu vereinbaren, alte Formen in den Verträgen auf, doch wird gleichzeitig auch das neue Repertoire an gesetzlichen Bestimmungen genutzt.²¹ So waren auch eheliche Solidaritäten auszumachen, die im Vergleich zum *Ancien Régime* eine klarer umrissene Familie entstehen ließen, die aber von den Prinzipien der Marktökonomie, die den Geist der neuen Gesetzgebung bestimmten, noch fern war. Frauen konnten sich so als richterliche Instanzen sehen, die ihre Mitgift-Rechte gegenüber den Kreditoren verteidigten und oft von den Ehemännern dazu ermächtigt wurden.²²

Schön ist am Beginn des 19. Jahrhunderts – in Verträgen aus Bologna beispielsweise – auch die Persistenz von typischen Institutionen des intermediären Rechts zu sehen wie des bereits angesprochenen *lucro maritale*. Dieser repräsentiert nicht nur eine Kontinuität zur Vergangenheit, sondern stellt zugleich auch eine aktuelle Antwort auf Härten des *Code Napoléon* dar, nach dem der überlebende Ehegatte im Fall von Kinderlosigkeit keinerlei Rechte auf das Erbe des verstorbenen Ehegatten hatte.²³ Hierbei handelt es sich um eine breitere Palette an Optionen, die sich manches Mal auch in Richtung der Verwaltungsfreiheit von Frauen jenseits des Willens des Ehemannes erweitern ließ. In Extremfällen und auf gerichtliches Einschreiten hin konnten sie sich auch für eine Trennung ihrer Vermögensangelegenheiten entscheiden. Sicherlich handelte es sich dabei um eine kleine Minderheit, um Pionierinnen einer neuen, durch den Status als Besitzerinnen definierten Identität, die es vorerst nur an den Rändern der bürgerlichen Gesellschaft gab. Von der Norm her wurde die durch eine Heirat entstandene ökonomische ‚Keimzelle‘ vom Ehemann getragen. Die ihm im neuen Ehe-Modell zugesprochene Vormachtstellung – die nicht nur vom Gesetzgeber so gedacht war, sondern auch die Praxis entsprechend geformt hat – ist keine simple Verlagerung der Geschlechterhierarchien aus dem *Ancien Régime*, sondern ein Handlungs-Instrumentarium, angepasst an eine Welt, die auf ökonomische Prinzipien einer – der Idee nach – unbegrenzten und geschlechtsspezifisch konnotierten Rationalität ausgerichtet ist.

Aus dem Italienischen von Margareth Lanzinger

21 Vgl. Fazio, *Complicità*, wie Anm. 15, 334f; Scardozi, *codici*, wie Anm. 10, 96.

22 Fazio, *Complicità*, wie Anm. 15, 335; Scardozi, *codici*, wie Anm. 10, 116f.

23 Als ab dem Jahr 1865 der Fruchtgenuss von den Gütern des verstorbenen Ehegatten möglich wird, verschwindet dieser Anspruch, der *lucro maritale*, aus den Verträgen; vgl. Martini, *doti*, wie Anm. 20, 294f.